

## Belehrung in Arbeitsrechtssachen

Durch Herrn **Rechtsanwalt Uwe Kühne, Otto-von-Guericke-Straße 48, 39104 Magdeburg**

in Sachen \_\_\_\_\_

### **Kostenerstattung**

Ich wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Verfahren und im Arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.

### **Vertretung**

Es besteht die Möglichkeit, ohne Rechtsanwalt vor Gericht aufzutreten oder sich auch durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.

### **Vergütung**

Zudem wurde ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die **Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten und danach berechnet werden.**

Die vorstehenden Hinweise wurden nach § 49 b Abs. 5 BRAO; § 12 a ArbGG

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

durch RA Uwe Kühne erteilt und erklärt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)